

## Ausgabe 2 | 30.1.2024

### Künstliche Intelligenz als Chance für die OÖ Industrie

Die OÖ Industrie erlebt fordernde Zeiten. Multiple Krisen beschäftigen die Betriebe im unternehmerischen Alltag. Die digitale und ökologische Transformation, sowie der Arbeitskräftemangel sind derzeit noch große Hürden. Künstliche Intelligenz wird dazu als Universalmittel verkauft und ist seit geraumer Zeit in aller Munde. Im Dezember 2023 hat die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich die OÖ Industriebetriebe zum Thema KI befragt. 48 OÖ Industriebetriebe aus 14 Branchen haben teilgenommen. 56 Prozent davon waren Großbetriebe, 44 Prozent KMUs.

#### Das Wichtigste in Kürze:

- Die Umfrage zeigt, dass bereits in knapp 40 Prozent der befragten Betriebe KI eingesetzt wird. Die größte Bedeutung hat sie bislang in der Generativen KI, Prozessoptimierung, Qualitätskontrolle sowie Predictive Maintenance.
- Die größten Hindernisse beim Einsatz von KI sind fehlende Einsatzmöglichkeiten, fehlende Ressourcen oder Fachwissen sowie der niedrige Automatisierungsgrad in den Firmen.
- Vor fünf Jahren hatte noch kaum eine Firma eine KI-Strategie, heute haben gut 70 Prozent der teilnehmenden Betriebe zumindest eine grob definierte KI-Strategie.
- Über die Hälfte der Firmen gibt an, in fünf Jahren bereits eine dezidierte KI-Strategie haben zu wollen, 20 Prozent wollen bis dahin sogar ein „Superintelligence-Enterprise“ sein.
- Betreut wird das Thema KI hauptsächlich von Geschäftsführung und IT-Abteilung.
- Über 50 Prozent der befragten Unternehmen investieren derzeit noch nicht in KI, in fünf Jahren wollen zumindest 90 Prozent der befragten in KI investieren, einige davon sogar im zweistelligen Prozentbereich.
- Im Kampf gegen den Arbeitskräftemangel sehen die meisten KI in Routinetätigkeiten, Administration, Prüfungen, Analysen und Daten Aufbereitung, Automatisierung von Produktionsprozessen sowie in der Optimierung und Planung von Prozessen.
- Die Befragten sehen das Potenzial der KI vor allem in der Chemischen-, Fahrzeug-, Elektro- und Elektronik- sowie in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.
- Die KI-Infrastruktur in Österreich wird von den meisten Befragten nur als rudimentär empfunden, lediglich ein Achtel der Befragten bezeichnen sie als gut.
- Bisher nahmen nur knapp 10 Prozent der Teilnehmer Förderung zu KI in Anspruch.
- Um KI im Unternehmen einzusetzen, wird vor allem bei den Themen Technologieadoption und Implementierung, Datennutzung- und Analyse, Fachkräfteausbildung, Cybersecurity sowie Vernetzung noch Hilfe benötigt.

WIR SIND INDUSTRIE

„Um OÖ zukunftsfit zu machen, ist es dringend nötig, unseren Unternehmen das Thema KI so rasch wie möglich, praxisgerecht und sicher näher zu bringen. Aus diesem Grund werden wir in den nächsten Jahren im Rahmen von Webinaren und Veranstaltungen verstärkt auf Informationen mit Praxisbezug setzen,“ sagt Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Zudem sind wir bemüht, unseren Mitgliedsbetrieben im Rahmen von Industrieforen und Austauschrunden bei der Vernetzung mit Best Practice Unternehmen zu helfen und Ihnen so eine Hilfestellung bei der KI-Implementierung zu bieten,“ so Frommwald.

## KI in den politischen Fokus rücken

Angesichts der offenen Fragen zu den Einsatzmöglichkeiten von KI ist es nötig das Thema in den politischen Fokus zu rücken: „Es ist zwar begrüßenswert, dass Österreich seit 12. Dezember 2023 ein „AI Advisory Board“ aus hochkarätigen KI-Fachleuten hat, dieses muss nun aber auch konkrete Maßnahmen setzen. Es ist nötig, klare Aussagen zu treffen und Sicherheit beim Umgang mit KI zu schaffen, um beim Thema KI mit dem Rest der Welt schritthalten zu können. Förderungen sowie Forschungsgelder für das Thema KI müssen bereitgestellt werden, um innovative Unternehmen und hochkarätige Forscher in unserem Land zu halten. Zudem müssen Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden, welche nicht durch Überregulierungen im Keim erstickt werden,“ so Frommwald.

Auch die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich stuft das Thema KI als prioritär ein und beschäftigt sich sowohl beim diesjährigen Innovationstag als auch bei Austauschrunden und Industrieforen gezielt mit dem Thema. Gemeinsam mit der Bundessparte Industrie und der Abteilung Innovation & Digitalisierung wird ein Strategiepapier zum Thema „KI für die Industrie“ erarbeitet.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Änderungskündigung und Interessenbeeinträchtigung**

Dem Arbeitnehmer (Kläger) wurde vom Arbeitgeber ein Änderungsangebot bezüglich Tätigkeit, Entgelt und sonstiger Arbeitsbedingungen vorgelegt. Mit der Annahme des Änderungsangebots wäre ein Einkommensverlust von 17 Prozent bis 20 Prozent zu erwarten gewesen, auch wäre der Kläger in der Lage gewesen, seine monatlichen Fixkosten zu finanzieren. An seinem Ersatzarbeitsplatz hätte der Kläger jedoch - anders als bisher in seiner Position als Area-Manager - feste Arbeitszeiten einhalten müssen. Er hätte zudem nicht nur seine in den letzten 20 Jahren erworbenen beruflichen Fähigkeiten am angebotenen Ersatzarbeitsplatz nicht verwerten können, sondern er hätte sich darüber hinaus einer Einschulung unterziehen müssen, um die von ihm zuletzt 1993 ausgeübte Tätigkeit wieder aufnehmen zu können. Überdies wurde dem Kläger kein bestimmter Ersatzarbeitsplatz angeboten, sondern eine Tätigkeit in einer von mehreren Filialen eines Bundeslandes, ohne ihm, allerdings wie bisher einen Dienstwagen zur Verfügung zu stellen. Die beklagte Arbeitgeberin behielt sich überdies den Einsatz des Klägers in einer anderen Betriebsstätte ausdrücklich vor. Im Fall einer Tätigkeit in der Filiale der Beklagten an seinem Wohnort wäre der Kläger jener Filialleiterin fachlich und disziplinar unterstellt gewesen, deren Vorgesetzter er war, und die mit ihrer Beschwerde zum Verlust seiner bisherigen Position beigetragen hatte.

Die Vorinstanzen haben die Zumutbarkeit der Annahme des Angebots der Beklagten verneint und die Sozialwidrigkeit der Kündigung des Klägers bejaht.

Im Sinne der Vorinstanzen wies der Oberste Gerichtshof die dagegen gerichtete Revision der Beklagten zurück und führte dazu aus:

Auch Änderungskündigungen unterliegen dem allgemeinen Kündigungsschutz nach §105 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Bei einer Anfechtung wegen Sozialwidrigkeit nach §105 Abs 3 Z 2 ArbVG ist zunächst zu prüfen, ob wesentliche Interessen des gekündigten - seit wenigstens sechs Monaten beschäftigten - Arbeitnehmers beeinträchtigt sind, ob also dem Arbeitnehmer durch die Kündigung erhebliche soziale Nachteile entstehen, die über die normale Interessenbeeinträchtigung bei einer Kündigung hinausgehen. Für eine Änderungskündigung ist in dieser Hinsicht entscheidend, ob dem Arbeitnehmer die Annahme des Angebots des Arbeitgebers zur Änderung der Arbeitsbedingungen zumutbar ist. Die ist hier aufgrund der geänderten Arbeitsbedingungen nicht der Fall.

OGH 18.10.2023, 9 ObA 59/23a

### **2. OÖ Zukunftsforum 2024 - „Innovationen für die Transformation des Industriestandortes“**

Die WKOÖ als Kooperationspartner lädt Sie gerne ein, am 9. und 10. April am OÖ Zukunftsforum 2024 im Oberbank-Forum bzw. Lentos teilzunehmen. An diesem Tag dreht sich alles um das Thema „Mehr aus weniger: Lösungen für eine Welt mit knappen Ressourcen“

Präsidentin Hummer: “ Die Entlastung unserer Unternehmen und des Faktors Arbeit ist in schwierigen konjunkturellen Zeiten und angesichts der steigenden Lohn- und Energiekosten der zentrale Faktor,

Ausgabe 2 | 30.1.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts weiter zu gewährleisten. Dabei müssen Leistung und Eigenverantwortung als Basis unseres Wohlstands im Mittelpunkt stehen.“

Nähere Infos finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter <https://zukunfts-forum.at/ticketinfo>

### **3. Kündigung von Arbeitsverhältnissen in herausfordernden Zeiten**

Sind die Kündigungsfristen korrekt berechnet? Besteht die Gefahr einer Anfechtung wegen Motiv- oder Sozialwidrigkeit? Habe ich dem Mitarbeitenden Postensuchtage zu gewähren? Muss ich die Kündigung beim AMS anmelden? Dürfen Mitarbeiter:innen im Krankenstand gekündigt werden und was ist eigentlich zu beachten, wenn Schwangere, Betriebsräte, Präsenzdienler oder begünstigt Behinderte gekündigt werden sollen?

Diese Fragen beschäftigen Personalverantwortliche im Zuge der Auflösung von Arbeitsverhältnissen. Diese Informationsveranstaltung stellt die Rechtslage anhand praxisnaher Beispiele dar und gibt Tipps wie Arbeitsverhältnis ohne Rechtsstreit beendet werden können.

- Angleichung der Kündigungsfristen bei Arbeiter/Angestellte ab 2021 -> Was ist jetzt schon zu tun?
- Kündigungsfristen rechtssicher berechnen
- Kündigung im Krankenstand -> was ist zu beachten?
- Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist -> Automatischer Urlaubsabbau?
- Änderungskündigungen -> wann ist das eine Alternative? Formulierungsvarianten
- Allgemeiner Kündigungsschutz
- Besonderer Kündigungsschutz

Termin/Ort: Mittwoch, 28.2.2024, 14:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: 159,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-5849>

## ENERGIE

### 1. Erdgas: Wo bleibt der Durchbruch bei der Versorgungssicherheit?

Die gute Nachricht vorweg: Mitte Jänner waren die heimischen Erdgasspeicher noch immer zu mehr als 80 Prozent gefüllt waren, ein Höchststand verglichen mit den Jahren davor. Doch das ist im Bereich der Gasversorgung leider einer der wenigen Lichtblicke“, warnt Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ.

„Erdgasspeicher sind wichtig, lösen das grundlegende Versorgungsproblem aber nicht. Beim Gasimport verharrt der Anteil von russischem Gas auf hohem Niveau und erreichte im Oktober 2023 gar 90 Prozent, den absoluten Höchstwert seit Februar 2022. Eine erfolgreiche Diversifizierung scheitert dabei sowohl an technischen als auch an finanziellen Gründen“, stellt Frommwald ernüchtert fest.

#### WAG-Loop ist ein wichtiges nationales Infrastrukturprojekt

„Ich verstehe nicht, warum dem WAG-Loop nicht mehr Bedeutung beigemessen wird. Mit dem Ausbau von 40 Kilometer Pipeline in Oberösterreich könnte die Transportkapazität aus Deutschland um 30 Prozent erhöht werden“, kritisiert Frommwald. Die Inbetriebnahme sei überhaupt erst 2027 geplant. Das aber auch nur, wenn die Finanzierung rasch geklärt werde. Hier sei Bundesministerin Gewessler am Zug, die Rahmenbedingungen für einen raschen Baustart zu schaffen.

#### Gasspeicherumlage als Handelshemmnis

Aber auch finanzielle Hindernisse stehen einer diversifizierten Gasversorgung im Weg. In Deutschland wird seit einiger Zeit eine Gasspeicherumlage (aktuell 1,86 Euro pro Megawattstunde) eingehoben, wenn Gas aus dem Fernleitungsnetz entnommen wird. Dies gilt auch für Exporte aus Deutschland nach Österreich, die sich dadurch verteuern. Italien plant eine ähnliche Regelung. „Die Sparte Industrie der WKOÖ lehnt solche innereuropäischen Handelshemmnisse entschieden ab. Eine Verteuerung der Importe aus Italien und Deutschland torpediert die Bestrebungen, aus diesen Ländern mehr Gas zu importieren“, analysiert Frommwald.

#### Nationale Produktion stärken

Letztlich müsse auch die nationale Gasproduktion zurück in den Fokus rücken. Aus den vorläufigen Produktionsdaten für 2023 lässt sich ableiten, dass auch im vergangenen Jahr die heimische Erdgasproduktion rückläufig war, das sechste Jahr in Folge. Mit nur etwa 6 Terawattstunden sinkt deren Anteil am heimischen Gasverbrauch kontinuierlich. Der Anteil erneuerbarer Gase im Gasnetz sei überhaupt verschwindend gering und trotzdem fehlt noch immer eine gesetzliche Grundlage, die einen erfolgreichen Markthochlauf von Biomethan ermöglicht.

„Gasförmige Energieträger sind nicht nur heute, sondern auch langfristig eine zentrale Säule unseres Energiesystems und sind auch in der Industrie unverzichtbar. Die vielen Ankündigungen und Versprechungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit müssen nun endlich entschlossen umgesetzt werden“, fordert Spartenobmann Frommwald.

## ENERGIE

### 2. Entwurf EIWG in Begutachtung

Das Bundesministerium für Klimaschutz hat die Neufassungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, Energiearmuts-Definitions-gesetzes sowie die Änderung des Energie Control Gesetzes [in Begutachtung geschickt](#).

Das vorliegende Gesetzespaket enthält jene legislativen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Richtlinie (EU) 2019/944 vollständig umzusetzen und das nationale Elektrizitätsrecht an die unionsrechtlichen Entwicklungen anzupassen. Darüber hinaus sollen bestehende rechtliche Unklarheiten beseitigt werden und harmonisierte Regelungen durch die weitestgehende Vermeidung der doppelstöckigen Umsetzung über Grundsatz- und Ausführungsgesetze geschaffen werden.

Das Gesetzespaket umfasst folgende drei Artikel:

- **Artikel 1:** Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - EIWG)
- **Artikel 2:** Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz - EnDG)
- **Artikel 3:** Änderung des Energie-Control-Gesetzes

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Rechtsbereinigung wird das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 aufgehoben und als Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) neu erlassen.

Wenn Sie zu dem Paket eine Stellungnahme abgeben möchten, schicken Sie diese bitte bis Freitag, 2.2.2024, an [lorenz.steinwender@wkoee.at](mailto:lorenz.steinwender@wkoee.at).

### 3. Wasserkraft gewinnt durch Klimaveränderung an Bedeutung

Die fortschreitende Erderwärmung führt in manchen Regionen Europas - speziell im Süden - zunehmend zu geringeren Jahres-Niederschlägen. Auch Dürreperioden werden häufiger und länger, gleichzeitig nehmen Unwetter mit starken Niederschlägen zu. Was diese Wetterentwicklungen für das "Wasserkraftland" Österreich bedeuten, hat das Beratungsunternehmen Afry nun im Auftrag von Oesterreichs Energie untersucht.

Die Studie zeigt, dass die österreichische Wasserkraft entgegen vielen Befürchtungen durch das sich ändernde Klima sogar an Bedeutung gewinnt: Das Gleichbleiben der Jahresniederschlagsmengen in den kommenden Jahrzehnten und die Verschiebung der Niederschläge in die Wintermonate trägt zur Reduktion der Versorgungslücke in der kalten Jahreszeit bei. Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke sind nicht nur geeignet die Schwankungen der Wind- und Photovoltaik-Erzeugung (PV) im Stromsystem auszugleichen, sie sind darüber hinaus in der Lage regionale Extremereignisse zu dämpfen und Schwankungen des Wasserdargebots auszugleichen. Daher ist ein weiterer Ausbau der Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke unerlässlich.

## **ENERGIE**

### **Wasserkraft ist Basis für österreichische Stromversorgung**

Die Wasserkraft war und ist die sichere Grundlage der österreichischen Stromversorgung. Rund 60 Prozent des in Österreich produzierten Stroms kommen derzeit aus diesem Bereich. Eine aktuelle Studie im Auftrag von Oesterreichs Energie zeigt nun, dass diese Erzeugungstechnologie auch im Zuge der Klimaerwärmung ihre wichtige Rolle beibehält und in einigen Punkten sogar noch ausbaut. Aus den Beobachtungen der Vergangenheit und Gegenwart lässt sich bei den Jahres-Niederschlagsmengen in weiten Teilen Österreichs eine gleichbleibende oder sogar leicht ansteigende Tendenz erkennen. Auch die künftigen Jahresabflüsse sind laut Prognosen auf Jahrzehnte stabil.

### **Schwächerer Ertrag im Sommer - dafür stärkere Wintermonate**

Im Sommerhalbjahr ist durch längere Trockenperioden in Summe ein Rückgang der Abflüsse erkennbar, allerdings sind im Winterhalbjahr in fast allen Regionen nennenswerte Zuwächse zu erwarten.

Mit der Transformation des Energiesystems in eine erneuerbare Zukunft nimmt der Strombedarf erheblich zu. Abschätzungen gehen zum Erreichen der Klimaneutralität von einer Verdreifachung der erneuerbaren Erzeugung aus. Durch den massiven Ausbau im Bereich Photovoltaik und Wind werden wir zwar im Sommer künftig genug bzw. sogar zu viel Strom haben - allerdings entsteht eine erhebliche Lücke im Winter. Dass sich die Stromerzeugung aus Wasserkraft zusehends in die kälteren Monate verschiebt, ist aus dieser Perspektive durchaus positiv.

Durch ihr großes Speichervolumen könnten alpine Speicher zukünftig mit herangezogen werden, um Schwankungen des Wasserdargebots saisonal auszugleichen und negative Effekte von Trockenperioden auf den Wasserhaushalt und die Stromproduktion zu reduzieren. Neben dem Netzausbau bieten Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke die Voraussetzungen, um die schwankenden Erzeugungsmengen aus den Wind- und PV-Anlagen im System zu glätten und so eine sichere und verlässliche Stromversorgung zu gewährleisten

Bei allen Ambitionen im Bereich Erneuerbare muss daher in jedem Fall ein kontinuierlicher und konsequenter Ausbau der Wasserkraft als planbarer Lieferant von CO<sub>2</sub>-freier heimischer Grundlast und als Bereitsteller nachhaltiger Speicher und Flexibilität mitgedacht werden

### **Wasserkraft ist an neue Bedingungen anzupassen**

Um die Wasserkraftwerke bestmöglich an diese neuen Bedingungen anzupassen, sind Modernisierungsmaßnahmen zu setzen. Spezielle Turbinenkonfigurationen etwa bieten bei höheren Flexibilitäten die Möglichkeit, Verluste bei hohen Abflüssen zu verringern und gleichzeitig geringe Wassermengen effizient zu nutzen. Zudem müssen die bestehenden Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke bezüglich Flexibilität und Speicherkapazität ausgebaut und zusätzliche Anlagen errichtet werden. Durch ihr großes Speichervolumen könnten alpine Speicher zukünftig mit herangezogen werden, um Schwankungen des Wasserdargebots saisonal auszugleichen und negative Effekte von Trockenperioden auf den Wasserhaushalt und die Stromproduktion zu reduzieren.

Unter folgendem Link auf die Website von Oesterreichs Energie finden sie den Endbericht "[Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserkraft in Österreich](#)".

## ENERGIE

### 4. Wie funktioniert die Koppelung der europäischen Stromgroßhandelsmärkte?

Als Marktkopplung (Market Coupling) wird das Verfahren zur effizienten Nutzung der nur begrenzt verfügbaren Übertragungskapazitäten zwischen verschiedenen Ländern oder Gebotszonen bezeichnet. Es wird gemeinsam von den Übertragungsnetzbetreibern und den Strombörsen organisiert.

In Europa sind dabei sowohl der **vortägige Markt (Day-Ahead)** als auch der **untertägige Markt (Intraday)** größtenteils gekoppelt.

Dies bedeutet, dass freie Kapazität zwischen Gebotszonen direkt an die verauktionierte Strommenge geknüpft ist, so dass weder der Verkäufer noch der Käufer des Stroms die Weiterleitung, also die grenzüberschreitende Kapazität, berücksichtigen muss. Dieses Verfahren, bei dem beide Handelspartner in unterschiedlichen Gebotszonen befinden und ohne weitere Schritte miteinander Handel betreiben, nennt sich implizite Kapazitätsvergabe. Im Gegensatz dazu gibt es die mittlerweile an Bedeutung verlorene explizite Kapazitätsvergabe, bei der zusätzlich zum eigentlichen Handelsgeschäft noch Übertragungsrechte zwischen Gebotszonen erworben werden müssen.

#### Ziel der Marktkopplung

Ziel der Marktkopplung ist die effiziente Nutzung der verfügbaren Übertragungskapazitäten zwischen den beteiligten Ländern. Im Ergebnis führt dies zu einer Preisangleichung, wobei die Kapazitätszuteilung auf die einzelnen Grenzen auch unter Berücksichtigung der möglichen Wohlfahrtseffekte erfolgt. Zu beobachten ist, dass die Preiskonvergenz (als ein möglicher Indikator für eine effiziente Nutzung von Grenzkuppelkapazitäten) in gekoppelten Regionen deutlich höher als in ungekoppelten Regionen ist.

Die europäischen Regulierungsbehörden arbeiten gemeinsam mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) an der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union zur Marktkopplung.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Website der deutschen Bundesnetzagentur](#).

### 5. Gasverbrauch Deutschlands 2023 gesunken

Im Jahr 2023 hat Deutschland 5 Prozent weniger Gas verbraucht als im Jahr zuvor. Am meisten Gas wurde aus Norwegen importiert. LNG-Terminals machten einen Anteil von 7,2 Prozent an den deutschen Gasimporten aus. Die gesetzlichen Füllstandsvorgaben der Gasspeicher wurden jeweils übertroffen. Am 4. November waren sie zu 100 Prozent gefüllt.

#### Gasverbrauch

Im Jahr 2023 hat Deutschland insgesamt 810 Terawattstunden (TWh) Gas verbraucht. Damit sank der Verbrauch um 5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (849 TWh). Auf den Verbrauch der Haushalts- und Gewerbekunden entfielen rund 41 Prozent und auf den Verbrauch der Industrie entfielen 59 Prozent.

## **ENERGIE**

Der Gasverbrauch hängt insbesondere bei Haushalts- und Gewerbekunden von der Temperatur ab und schwankt je nach Jahreszeit. Der Verbrauch sinkt in den Sommermonaten und steigt während der Heizperiode im Winter.

### **Gaseinsparung**

Deutschland hat viel Gas gespart. Im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch der Jahre 2018-2021 wurden insgesamt rund 17,5 Prozent weniger Gas verbraucht. Industriekunden verbrauchten 18,3 Prozent und Haushalts- und Gewerbekunden 16,4 Prozent weniger Gas.

### **Temperatur**

Einen großen Einfluss auf den Gasverbrauch hatten die Temperaturen. Sie wirkten insgesamt verbrauchsmindernd im Vergleich zu den Jahren 2018-2021. Im Mittel lagen die Temperaturen im Jahr 2023 0,58 °C über dem Durchschnitt der Jahre 2018-2021. Sie lagen im Oktober 1,5 °C und im November 0,3 °C über dem Monatsmittel. Der Dezember hingegen war mit 4,0 °C Durchschnittstemperatur wärmer als in den Jahren 2018-2021 und lag 0,8 °C über dem Vergleichswert.

### **Gasflüsse**

Bereits im Dezember 2022 hat das Flüssiggasterminal in Wilhelmshaven als erstes deutsches Terminal den Betrieb aufgenommen, es folgten Brunsbüttel mit ersten Gasflüssen im März 2023 und Lubmin im April 2023. Das LNG-Terminal in Stade wurde als viertes deutsches Terminal noch im Dezember 2023 fertiggestellt und übergeben. Die ersten Gasflüsse werden dort im Februar 2024 erwartet.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 70 TWh Erdgas über deutsche LNG-Terminals nach Deutschland importiert. Dies entspricht einem Anteil von 7,2 Prozent an den gesamten deutschen Gasimporten.

Deutschland hat im Jahr 2023 nach vorläufigen Zahlen insgesamt 968 TWh (2022: 1.437 TWh) Erdgas importiert. Die größten Mengen kamen aus Norwegen (43,4 Prozent), den Niederlanden (25,8 Prozent) und Belgien (21,8 Prozent).

Die Gasexporte in die Nachbarländer sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen: Insgesamt liegen die Gasexporte im Jahr 2023 bei 187 TWh (2022: 501 TWh). Mit 42,0 Prozent wurde der größte Anteil nach Tschechien exportiert, die Gasexporte in die Niederlande lagen bei 18,8 Prozent und nach Österreich bei 17,9 Prozent.

### **Gasförderung**

Durch deutsche Förderstätten wurden im Jahr 2023 37 TWh (2022: 44 TWh) Erdgas erzeugt. Deutschland verfügt in geringem Umfang über eigene Förderfelder von Erdgas. Daneben wird auch aus anderen Prozessen Gas in das Netz einspeist, vor allem aus der Biogasproduktion.

### **Speicherfüllstände**

Die Erdgasspeicher dienen als saisonaler Ausgleich, um ein relativ konstantes Erdgasangebot mit einem saisonal abhängigen Gasbedarf auszugleichen.

Für die Befüllung der Gasspeicher gelten gesetzliche Vorgaben, die zum 1. Oktober einen Füllstand von 85 Prozent und zum 1. November von 95 Prozent vorschreiben. Beide Stichtage wurden im Jahr

## ENERGIE

2023 deutlich früher erfüllt. Bereits im Juli 2023 waren die Speicher zu 85 Prozent gefüllt und erreichten am 25. September 2023 einen Füllstand von 95 Prozent. Seit dem 9. April 2023 wurde überwiegend eingespeichert, bis die Speicher am 4. November 2023 schließlich zu 100 Prozent gefüllt waren.

Datenquelle: Trading Hub Europe (THE), AGSI+, Deutscher Wetterdienst (DWD)

Trading Hub Europe (THE), AGSI+, Deutscher Wetterdienst (DWD)

Aus <https://www.spard.de/page/home/topic-article/444/211846>

Quelle: <https://www.spard.de/page/home/topic-article/444/211846>

### 6. BMEN-Register geht online

Gerne informieren wir Sie darüber, dass das BMEN-Register (im EDM) im Februar 2024 online gehen wird. (siehe [EDM-Portal](#)).

Im Register werden die nachhaltige Biomasse und die THG-Einsparungen für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte durch Meldungen der Anlagenbetreiber erfasst. Betroffen sind Anlagen, die entweder feste Biomasse ( $\geq 20$  MW), Biogas ( $\geq 2$  MW) oder flüssige Biobrennstoffe einsetzen.

Seit dem 2.11.2023 ist es für Anlagenbetreiber möglich, sich als Anlagenbetreiber gemäß Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO) im EDM zu melden. Dafür ist es nötig, dass in den Stammdaten des EDM die neue Tätigkeit "Anlagenbetreiber gemäß BMEN-VO" ergänzt bzw. angelegt wird.

Diese Ergänzung ist für Anlagenbetreiber erforderlich, um im Februar 2024 den Zugang zum BMEN-Register zu erhalten. In diesem Register werden die nachhaltige Biomasse und die THG-Einsparungen für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte durch Meldungen der Anlagenbetreiber erfasst.

Weitere Infos finden Sie unter: [BMEN-Register \(umweltbundesamt.at\)](#)

Informationen zum Registrierungsantrag/Stammdatenpflege erhalten Sie unter folgendem [Link](#).

### 7. CBAM: Möglichkeit zur verspäteten Berichtsabgabe durch "Request delayed submission"

Das Bundesministerium für Finanzen möchte Unternehmen, die vom Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) betroffen sind, von folgender Möglichkeit in Kenntnis setzen:

Sie haben **ab dem 1. Februar 2024 die Möglichkeit**, eine Verlängerung der Berichtsabgabefrist für den ersten Berichtszeitraum (Q4/2023) anzusuchen. Das ist jedoch nur möglich, wenn Sie bis spätestens 31. Jänner 2024 keinen Bericht abgegeben haben.

## ENERGIE

Das Ansuchen um Verlängerung der Frist erfolgt durch einen „**Request delayed submission**“ Button, der mit 1. Februar 2024 im CBAM-Transitional Registry im Menü „My Quarterly Reports“ sichtbar sein wird. Das BMF geht davon aus, dass die Frist hierdurch um zumindest 30 Tage verlängert wird. Sobald wir hierzu nähere Informationen von Seiten der EK erhalten, werden wir diese über die etablierten Kanäle (Newsletter, BMF CBAM-Webseite) weitergeben.

Zusätzlich zur Beantragung der Verlängerung der Berichtsabgabefrist besteht für bereits abgegebene Berichte die Möglichkeit diese nachträglich zu korrigieren. Nähere Informationen zu den entsprechenden Fristen finden Sie auf der [BMF CBAM-Webseite](#).

**Hinweis:** Auf der [CBAM-Webseite der Europäischen Kommission](#) finden Sie ein User Manual für die Erstellen der CBAM-Berichte. Dieses ist jedoch aktuell nur in englischer Sprache verfügbar.

### 8. AGGM: Bedarfserhebung Methan & Wasserstoff

Die Austrian Gas Grid Management (AGGM) führt aktuell die Bedarfserhebung 2024 durch. Diese Erhebung ist entscheidend für die Planung und Umsetzung der „Langfristigen und integrierten Planung“ (LFiP) und des „Koordinierten Netzentwicklungsplans“ (KNEP). Zielsetzung ist die Weiterentwicklung der Gasinfrastruktur und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit für die kommenden Dekaden

Die AGGM lädt alle **Unternehmensvertreter:innen**, die als **Einspeiser** und/oder **Entnehmer** von gasförmigen Energieträgern wie **(Bio)Methan und Wasserstoff** ihren Bedarf in den Gasnetzinfrasturkturplänen berücksichtigt haben möchten, sich bis März 2024 an dieser Abfrage zu beteiligen. Je genauer Ihre Bedarfsmeldungen sind, desto effektiver können wir die Gasinfrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickeln.

Die Abfrageformulare können Sie bei „Ihrem“ **Netzbetreiber** oder direkt bei uns **einbringen**. Alle Informationen zur Bedarfsabfrage finden Sie auf der AGGM-Website unter <https://www.aggm.at/gasnetz/netzplanung/>. Die Formulare finden Sie hier:

[Formular zur H2-Aufbringung](#)

[Formular zum Methan und Wasserstoff-Absatz](#)

„Ihren“ Netzbetreiber finden Sie zum Beispiel auf #inGRID, der interaktiven Einspeisekarte für erneuerbare Gase. (<https://ingrid.aggm.at/>). Außerdem bietet Ihnen inGRID wertvolle Informationen über optimale Einspeisepunkte für Biomethan und einen Überblick über das zukünftige Wasserstoffnetz.

**Die auf Basis der Bedarfserhebung 2024 aktualisierten Infrastrukturpläne, inklusive des Updates zur H2-Roadmap für Österreich, werden am Austrian Gas Infrastructure Day (AGID) am 5. November 2024 in Wien präsentiert.**

Für allfällige Fragen zur Bedarfserhebung 2024 wenden Sie sich bitte an Thomas Rosanelli

Mail: [thomas.rosanelli@aggm.at](mailto:thomas.rosanelli@aggm.at)

## **ENERGIE**

### **9. Umsatzsteuer Photovoltaik-Anlagen - BMF FAQs**

Das Bundesministerium für Finanzen hat FAQs zur Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen aktualisiert bzw. erweitert, Ergänzungen finden sich in den Punkten 8, 14, 18, 20, 24 und 27.

Die FAQs sind unter folgendem [Link](#) zu finden.

### **10. Fernwärmeauskopplung von Smurfit Kappa Nettingsdorf in Betrieb**

Nach mehr als zweijähriger Projektlaufphase ist die Fernwärmeauskopplung von Smurfit Kappa Nettingsdorf in Betrieb. Gemeinsam mit der weststeirischen Bioenergie Unternehmensgruppe stellt die Papierfabrik Nettingsdorf Abwärme für den Betrieb eines Fernwärmenetzes in der Stadtgemeinde Ansfelden und Umgebung zur Verfügung.

Nun ist die Fernwärme-Hauptstation fertiggestellt, der Netzausbau technisch abgeschlossen und die Erst-Inbetriebnahme der Energiezentrale erfolgreich durchgeführt. Nach dem ersten Probebetrieb wurde die Fernwärmeversorgung ein Jahr nach dem Baubeginn am 21.11.2023 in Betrieb genommen und versorgt bereits die ersten Gebäude mit Energie.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in folgender [Pressemitteilung](#).

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Neue Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung!

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist eine EU-Richtlinie, die Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Die Schwellenwerte, ab wann ein Bericht erstellt werden muss, wurden nun erhöht. Diese Änderung führt dazu, dass Unternehmen neu kategorisiert werden, und einige Unternehmen, die zuvor unter die Berichtspflicht fielen, nun ausgenommen sind.

Die neuen CSRD-Schwellenwerte beruhen auf drei Kriterien:

- Bilanzsumme,
- Nettoumsatzerlöse und
- Anzahl der Mitarbeitenden.

Die revidierten finanziellen Schwellenwerte lauten wie folgt:

Kriterium	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen	Kleinstunternehmen
Bilanzsumme (EUR)	> 25 Mio. (vorher: > 20 Mio.)	5 Mio. - 25 Mio. (vorher: 4 Mio. - 20 Mio.)	450.000 - 5 Mio. (vorher: 350.000 - 4 Mio.)	Max. 450.000 (vorher: 350.000)
Nettoumsatzerlöse (EUR)	> 50 Mio. (vorher: > 40 Mio.)	10 Mio. - 50 Mio. (vorher: 8 Mio. - 40 Mio.)	900.000 - 10 Mio. (vorher: 700.000 - 8 Mio.)	Max. 900.000 (vorher: 700.000)
Mitarbeitende (Jahresschnitt)	> 250	Max. 250	Max. 50	Max. 10

Die finanziellen Schwellenwerte wurden deutlich angehoben: Für große Unternehmen liegt die Bilanzsumme nun über 25 Millionen Euro und die Nettoumsatzerlöse über 50 Millionen Euro.

Die Anpassung erfolgte, um zu verhindern, dass Kleinst- und Kleinunternehmen aufgrund von Inflation ungewollt strengeren Rechnungslegungsvorschriften unterworfen werden, die eigentlich für Unternehmen einer höheren Größenkategorie vorgesehen sind.

Durch die Anhebung der Schwellenwerte werden weniger Unternehmen von der CSRD-Berichtspflicht sowie der EU-Taxonomie-VO betroffen sein.

## STEUERN UND FINANZEN

Die Schwellenwerte der CSRD orientieren sich an den drei oben genannten Kriterien, wobei die 2-von-3-Regel für die Kategorisierung von Unternehmen beibehalten wurde. Diese Änderung betrifft vor allem große und börsennotierte mittlere sowie kleinere Unternehmen. Noch ist unklar, wie viele Unternehmen genau von dieser Anpassung betroffen sind.

### **Ab wann gelten die neuen Kriterien?**

Diese Änderungen gelten ab dem Geschäftsjahr 2024, wobei EU-Mitgliedsstaaten Unternehmen auch die Anwendung der neuen Schwellenwerte bereits ab 2023 gestatten können.

### **Für wen gilt die Berichtspflicht?**

Die Berichtspflicht gilt für alle **großen Unternehmen** und für **alle an geregelten Märkten notierten Unternehmen** (mit Ausnahme von börsennotierten Kleinstunternehmen) sowie für große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen jeder Rechtsform (inkl. Genossenschaftsbanken und Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit sowie genossenschaftlich organisierte Versicherungsunternehmen).

### **Ab wann muss die CSRD angewendet werden?**

Die CSRD kommt zeitlich gestaffelt zur Anwendung:

Unternehmen im bisherigen Anwendungsbereich der NFRD

- Geschäftsjahre, die ab 1.1.2024 beginnen
- erste Berichterstattung 2025

alle anderen großen Unternehmen

- Geschäftsjahre, die ab 1.1.2025 beginnen
- erste Berichterstattung 2026

börsennotierte KMU

- Geschäftsjahre, die ab 1.1.2026 beginnen, mit Opt-out-Möglichkeit bis 2028
- erste Berichterstattung 2027

Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten (siehe Ausnahmen und Sonderregelungen)

- Geschäftsjahre, die ab 1.1.2028 beginnen
- erste Berichterstattung 2029

Bis Ende 2029 können Tochtergesellschaften von Nicht-EU-Unternehmen einen konsolidierten Bericht vorlegen, der alle Töchter dieses Unternehmens umfasst.

## STEUERN UND FINANZEN

### 2. Offene Fragen im Zusammenhang mit Sachbezugswerteverordnung

Das BMF hat uns Antworten zu offenen Fragen im Zusammenhang mit der Sachbezugswerteverordnung übermittelt:

#### **Zuordnung zu KFZ - Laden mit Chip/RFID-Karte/Schlüssel**

Die Sachbezugswerteverordnung regelt in § 4 c Abs. 1 Z 2 idF BGBl. II Nr. 404/2023, dass - wenn der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen des arbeitgebereigenen E-KFZ ersetzt oder trägt - keine Einnahme anzusetzen ist, wenn die Kosten an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden oder beim Aufladen durch den Arbeitnehmer an einer nicht öffentlichen Ladestation die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug sichergestellt wird.

- a) Bei welchen technischen Voraussetzungen ist die Voraussetzung der nachweislichen Zuordnung gesichert ist?
- b) In der Regel verwendet man für das Aufladen des E-KFZ mit einer Wallbox einen Chip/eine RFID-Karte oder einen Schlüssel. Wenn dieser Chip/diese Karte oder dieser Schlüssel einem Fahrzeug eindeutig zugeordnet ist und vereinbart ist, dass dieser/diese nicht für andere Fahrzeuge verwendet werden darf, ist die Voraussetzung der eindeutigen Zuordnung der Lademenge zu dem KFZ sichergestellt?
- c) Reicht für Dokumentationszwecken der Auszug aus der Wallbox bzw. der App mit der Lademenge und Kartenummer für die Zuordnung?
- d) Die Voraussetzung der eindeutigen Zuordnung ist jedenfalls gegeben, wenn das konkrete Auto (plug and charge) sich bei der Ladestation selbst anmeldet?

Aufgrund der jüngsten Änderung der Sachbezugswerteverordnung wird nicht mehr auf die Zuordnung der Lademenge durch die Ladeeinrichtung selbst abgestellt, sondern es ist ausreichend, wenn die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug sichergestellt wird. Dies kann einerseits durch die Aufzeichnungen von Ladeort und Lademenge durch das Kraftfahrzeug selbst (sog. „In-Vehicle-Aufzeichnungen“) erfolgen. Andererseits können diese Nachweise je nach Anbieter entweder durch eigene Apps bzw. Aufzeichnungen des Herstellers (charging history) abgerufen werden. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn sich der Arbeitnehmer beim Aufladen des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges bei der Ladeeinrichtung mittels QR-Code und Smartphone-App oder RFID-Chip oder -Karte oder mittels automatischer Authentifizierung des Fahrzeuges am Ladepunkt mittels „Plug & Charge“ (ISO 15118) registriert und der Ladevorgang damit eindeutig einem Fahrzeug zugeordnet werden kann (technisch oder indem die Nutzung für andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist und auch nachweislich nicht erfolgt) und somit die Lademengen entsprechend zugeordnet werden können.

## STEUERN UND FINANZEN

### Kostenersatz der tatsächlichen Kosten

Laut Sachbezugswerteverordnung ist für das unentgeltliche Aufladen dieses Kraftfahrzeuges beim Arbeitgeber ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Ersetzt oder trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen dieses Kraftfahrzeuges, ist keine Einnahme anzusetzen, wenn beim Aufladen durch den Arbeitnehmer an einer nicht öffentlichen Ladestation die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug sichergestellt wird und die Höhe des Kostenersatzes wie folgt berechnet wird: Die Kosten werden auf Basis des von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) für das erste Halbjahr des vorherigen Kalenderjahres festgelegten durchschnittlichen Strom-Gesamtpreises (Cent pro kWh) der Haushaltspreise (öffentliches Netz) ermittelt.

a) Sollte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen tatsächliche Kosten für den Strom ersetzen, ist ebenfalls kein Sachbezug anzusetzen?

Für den Kostenersatz ist insoweit kein Sachbezug anzusetzen, als er den gemäß § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b der Sachbezugswerteverordnung ermittelten Kostenersatz nicht übersteigt. Höhere Kostenersätze sind steuerpflichtig.

b) Sollte der Stromvertrag nicht auf den Arbeitnehmer, sondern auf eine andere Person lauten (z.B. Familienangehöriger), ist ein kostenfreier Ersatz grundsätzlich auch möglich? - allenfalls unter welcher Nachweispflicht?

Wenn Ladekosten des Arbeitnehmers im privaten Bereich anfallen, ist es grundsätzlich nicht entscheidend auf wen im Haushalt des Arbeitnehmers der Stromvertrag lautet, da für den Kostenersatz ausschließlich die dem arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug zuzuordnenden kWh ausschlaggebend sind.

### 3. E-Ladestationen

§ 4 c Abs. 1 Z 3 Sachbezugswerteverordnung lautet „Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für dieses Kraftfahrzeug oder schafft er für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung für dieses Kraftfahrzeug an, ist nur der 2.000 Euro übersteigende Wert als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil anzusetzen.“

a) Wenn der Arbeitgeber das wirtschaftliche Eigentum an der Ladestation behält (allenfalls dadurch, dass er weiterhin zum Ersatz bei Untergang und für die laufende Wartung/Software zuständig ist und bei Ende des Dienstverhältnisses die Ladestation wieder abzubauen ist), ist kein Sachbezug für die Ladestation anzusetzen?

Die Regelung geht zwar grundsätzlich davon aus, dass der Arbeitnehmer der Eigentümer der Ladeeinrichtung ist bzw. wird, die Voraussetzung gemäß § 4c Abs. 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung, dass der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung anschafft, ist jedoch auch in diesem Fall erfüllt und es ist bis 2.000 Euro kein Sachbezug anzusetzen.

## STEUERN UND FINANZEN

b) Wenn in der Vereinbarung der Nutzung der Ladestation zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Nutzung auf das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt KFZ beschränkt ist (bzw. es tatsächlich so ist), ist bei arbeitgebereigenen Ladestationen (die am Wohnsitz des Arbeitnehmers aufgestellt sind) kein Sachbezug anzusetzen?

Die Voraussetzung gemäß § 4c Abs. 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung, dass der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung anschafft, ist auch in diesem Fall erfüllt und es ist bis 2.000 Euro kein Sachbezug anzusetzen.

c) Wenn die Kosten bei einer Ladestation über 2.000 Euro sind, ist bei arbeitgebereigenen Ladeeinrichtungen, ebenfalls kein Sachbezug anzusetzen?

Wenn der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung iSd § 4c Abs. 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung anschafft, ist für Kosten über 2.000 Euro ein Sachbezug anzusetzen.

d) Wenn den Stromvertrag der Arbeitgeber abschließt (auf eigene Rechnung), wäre die arbeitgebereigene Ladestation unter Laden beim Arbeitgeber zu subsumieren?

Die Anwendung des § 4c Abs. 1 Z 1 der Sachbezugswerteverordnung ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber den Stromvertrag abgeschlossen hat und eine entsprechende Verfügungsmacht über die Ladeeinrichtung bzw. den Ladeort hat, da nur dann ein Aufladen beim Arbeitgeber vorliegen kann.

e) Wenn bei Ausscheiden des Arbeitnehmers dieser vom Arbeitgeber die arbeitgebereigene Ladestation ohne Entgelt erhält, wäre ein Sachbezug anzusetzen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn der Arbeitgeber die Ladeeinrichtung für den Arbeitnehmer angeschafft hat und bei der Anschaffung der 2.000 Euro übersteigende Wert als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer versteuert wurde, ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers kein Sachbezug anzusetzen.

f) Wenn bei Ausscheiden des Arbeitnehmers dieser vom Arbeitgeber die arbeitgebereigene Ladestation um den Buchwert (allenfalls erhöht um einen anteilig zu berücksichtigenden IFB aufgrund vorzeitigen Ausscheidens aus dem BV) zuzüglich Umsatzsteuer kaufen kann, ist kein Sachbezug anzusetzen (Die zukünftige Wartung/Kosten der Wartung übernimmt der Käufer)?

Wenn der Arbeitgeber die Ladeeinrichtung für den Arbeitnehmer angeschafft hat und bei der Anschaffung der 2.000 Euro übersteigende Wert als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer versteuert wurde, ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers kein Sachbezug anzusetzen.

g) Wenn bei Ausscheiden des Arbeitnehmers dieser vom Arbeitgeber die arbeitgebereigene Ladestation mietet, ist kein Sachbezug zu verrechnen, wenn als Grundlage die Kosten (Afa zuzüglich allfälliger Kosten der Wartung) angesetzt werden? 5 von 8

Wenn der Arbeitgeber die Ladeeinrichtung für den Arbeitnehmer angeschafft hat und bei der Anschaffung der 2.000 Euro übersteigende Wert als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer versteuert wurde, ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers kein Sachbezug anzusetzen

## STEUERN UND FINANZEN

h) Ein Auf-/Umrüsten der bisherigen Ladestation fällt auch unter die 2.000 Euro Regelung - vorausgesetzt, der Betrag ist noch nicht erreicht?

Ja, wenn es sich um nachträgliche Anschaffungskosten bzw. Anschaffungsnebenkosten handelt.

### 4. Spezialfahrzeuge

Laut Lohnsteuerrichtlinien RZ 175 ist ein Sachbezugswert nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (zB ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank), oder wenn Berufsschauffeure das Fahrzeug (PKW, Kombi, Fiskal-LKW), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen. Laut Rz 10175 wird klargestellt, dass die Verwendung eines Klein-Lkw für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnung ein Sachbezug grundsätzlich möglich ist - nicht jedoch, wenn es Hinweise gibt - wie bei Einsatz- und Pannenfahrzeugen- wie eine entsprechende Aufschrift und die Ausstattung des Innenraumes. Dies ist zB der Fall, wenn ein Kastenwagen als Werkstätte ausgestattet ist.

a) Kann man bei den folgenden KFZ aufgrund der Lebenserfahrung davon ausgehen, dass man diese nicht privat nutzt, z.B. TV-Übertragungswagen, Fahrzeuge mit Sondereinrichtung wie Montagebus (Kastenwagen, der als Werkstätte ausgestattet ist) und daher kein Sachbezug anzusetzen ist?

Es handelt sich nur dann um ein Spezialfahrzeug, wenn aufgrund der Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch auszuschließen ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn fest verbaute Einbauten (zB Werkstatt, Regale, etc...) sich im Fahrzeug befinden. Leicht entfernbare Einbauten reichen nicht für die Einstufung als Spezialfahrzeug aus.

b) Kann man daher davon ausgehen, dass bei Spezialfahrzeugen (Fahrzeug mit Sondereinrichtung wie Montagebus) grundsätzlich kein Fahrtenbuch geführt werden muss, weil aufgrund der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden kann, dass diese nicht privat genutzt werden (insbesondere, wenn vereinbart ist, dass der Arbeitnehmer das KFZ nicht privat verwendet werden darf)?

Wenn tatsächlich keine Privatnutzung erfolgt, ist aus steuerlicher Sicht kein Fahrtenbuch zu führen.

c) Wenn man Spezialfahrzeuge privat nutzt und man hat kein Fahrtenbuch, kann man davon ausgehen, dass die private Nutzung im Gegensatz zu anderen Fahrzeugen geringer ist, da ja Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnort nicht zu den privaten Fahrten gehören. Wenn ja, wie hoch wäre eine sachgerechte Schätzung?

d) Wenn man eine reduzierte private Nutzung sachgerecht schätzt - wäre diese Schätzung dann auch sinngemäß auf die Regelungen Abs. 2 und Abs. 3 anzuwenden?

Wird das Spezialfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten nicht mehr als 500 Kilometer monatlich benützt, kann der halbe Sachbezugswert angesetzt werden. Außer dem Fahrtenbuch kommen auch andere Beweismittel in Betracht, beispielsweise ist es zulässig, dass die gesamte jährliche Kilometerleistung um jene für Dienstfahrten, die durch Reiserechnungen oder Reiseberichte nachgewiesen werden, vermindert wird; beträgt das Ergebnis höchstens 6.000 Kilometer, steht der halbe Sachbezugswert zu.

## STEUERN UND FINANZEN

Ein niedrigerer Sachbezugswert als 480 Euro bzw. 360 Euro kann nur in den in § 4 Abs. 3 der Sachbezugswerteverordnung angeführten Fällen angesetzt werden, dabei ist jedoch die Aufzeichnung sämtlicher Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch Voraussetzung (LStR Rz 177).

### 5. Oldtimer

Laut Sachbezugswerteverordnung ist bei Privatnutzung eines arbeitgebereigenen KFZ ein Sachbezug von 1,5 Prozent bzw. 2 Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) anzusetzen. Bei Gebrauchtfahrzeugen ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Anstelle dieses Betrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) des ersten Erwerbes des Kraftfahrzeuges zu Grunde gelegt werden.

Welcher Preis ist für Oldtimer anzusetzen, wenn man nicht die Anschaffungskosten des Ersterwerbs kennt?

Historische Fahrzeuge (Oldtimer) sind gemäß § 2 Z 43 Kraftfahrzeuggesetz 1967 erhaltungswürdige, nicht zur ständigen Verwendung bestimmte Fahrzeuge mit Baujahr 1955 oder davor und Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre und in die Liste der historischen 7 von 8

Kraftfahrzeuge eingetragen sind. Oldtimer sind daher von der Regelung der Sachbezugswerteverordnung nicht umfasst, da es im Rahmen der Verordnung um arbeitgebereigene Kraftfahrzeuge geht, die einerseits in der Regel beruflich verwendet werden und darüber hinaus vom Arbeitnehmer auch privat verwendet werden dürfen.

Für die Bewertung des geldwerten Vorteils im Zusammenhang mit der Überlassung von Oldtimern ist demnach § 15 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 heranzuziehen, wonach der geldwerte Vorteil mit den um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreis des Abgabeortes anzusetzen ist.

### 6. Lohnkonten

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 Lohnkontenverordnung sind folgende Daten auf das Lohnkonto fortlaufend einzutragen:

Vom Arbeitgeber geleistete Ersätze für Kosten:

- a) des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation gemäß § 4c Abs. 1 Z 2 lit. a der Sachbezugswerteverordnung, BGBl. II Nr. 416/2001,
- b) des Aufladens samt der Lademenge in Kilowattstunden gemäß § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b der Sachbezugswerteverordnung,
- c) des Aufladens gemäß § 8 Abs. 9 Z 2 der Sachbezugswerteverordnung (pauschale Monatsbeträge) samt dem Nachweis der Nichtzuordenbarkeit zum Kraftfahrzeug und
- d) der Anschaffung einer Ladeeinrichtung gemäß § 4c Abs. 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung.

## **STEUERN UND FINANZEN**

Wenn der Arbeitgeber die Kosten direkt vom Stromanbieter bzw. von einem Dritten, der keinen Vertrag mit dem Arbeitnehmer hat, erhält, handelt es sich um keinen Kostenersatz an den Arbeitnehmer und ist daher nicht am Lohnkonto einzutragen?

Unter der Voraussetzung, dass ein Fall des § 4c Abs. 1 Z 1 der Sachbezugswerteverordnung vorliegt, da es sich um Aufladen beim Arbeitgeber handelt (siehe Frage 3 lit. d), ist mangels Kostenersatz keine Eintragung am Lohnkonto erforderlich.

### **7. Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern**

Besteht für einen an einer Kapitalgesellschaft wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 zweiter Teilstrich des Einkommensteuergesetzes 1988 die Möglichkeit, ein von der Kapitalgesellschaft zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug für privat veranlasste Fahrten zu benützen, gilt Folgendes: § 4 der Sachbezugswerteverordnung, BGBL. II 2008/468, in der jeweils geltenden Fassung, ist für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges sinngemäß anzuwenden.

§ 4c ist nicht hier genannt - gilt dieser dennoch sinngemäß bzw. wird dies allenfalls rückwirkend angepasst?

Nein, da § 4c nicht genannt ist, kann er nicht sinngemäß zur Anwendung kommen und auch eine Anpassung ist zum momentanen Zeitpunkt nicht geplant.

## **3. Highlights der steuerlichen Änderungen 2024**

### **Aktuelle Umsetzungen für Unternehmen im Überblick**

#### **Stufenweise KÖSt-Senkung**

Die Ökosoziale Steuerreform hat eine etappenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 23 Prozent gebracht. Bereits 2023 erfolgte die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 24 Prozent. Ab 1.1.2024 ist ein Körperschaftsteuersatz von 23 Prozent anwendbar.

#### **Abgeltung kalte Progression**

Am 1.1.2023 wurde die schleichende Höherbesteuerung durch die Teuerung abgeschafft, indem die Einkommensteuerstufen zum Großteil automatisch an die Inflation angepasst werden. Somit werden mit der Abschaffung der kalten Progression ab 2023 die höheren Steuereinnahmen, die sich durch das inflationsbedingte Aufrücken in höhere Tarifstufen ergeben, an die Erwerbstätigen zurückgegeben.

## **STEUERN UND FINANZEN**

### **Gewinnfreibetrag Erhöhung 2024 nach bereits erfolgter Erhöhung 2023**

Der Gewinnfreibetrag für Selbständige beträgt aktuell bis zu 15 Prozent des Gewinnes. Dieser setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis zu EUR 30.000,- (bis 2023) und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Der Grundfreibetrag wird nunmehr ab 2024, zur weiteren Entlastung von Selbständigen, auf EUR 33.000,- angehoben. 2023 wurde der Gewinnfreibetrag bereits als Entlastungsmaßnahme für Unternehmer von 13 Prozent auf 15 Prozent für die ersten EUR 30.000,- angehoben.

Durch diese eigenkapitalstärkende Maßnahme wurden insbesondere jene Einzelunternehmer und Personengesellschaften, die nicht von der Senkung des Körperschaftsteuersatzes profitieren, unterstützt.

### **Mitarbeiterprämie**

Die Mitarbeiterprämie ist die Verlängerung der bereits für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehenen Teuerungsprämie in modifizierter Form. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Beschäftigten zusätzliche Zahlungen bis zur Höhe von EUR 3.000,- steuer- und abgabenfrei zu gewähren. Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Mitarbeiterprämie für 2024 in voller Höhe aufgrund von lohngestaltenden Maßnahmen gebunden werden. Bei Fehlen eines Betriebsrates kann die Zahlung auf Basis einer entsprechenden kollektivvertraglichen Ermächtigung und einer vertraglichen Vereinbarung des Arbeitgebers für sämtliche Beschäftigte erfolgen.

Es muss sich bei der Mitarbeiterprämie um eine „zusätzliche Zahlung“ handeln, d.h. um eine Zahlung, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. In den Kalenderjahren 2022 und 2023 gewährte Teuerungsprämien stellen keine Zahlungen dar, welche bisher üblicherweise gewährt wurden und stehen daher einer steuerfreien Mitarbeiterprämie nicht im Wege. Wird für das Kalenderjahr 2024 kollektivvertraglich vorgesehen, dass als Interessenausgleich für eine geringere Erhöhung der Ist-Monatslöhne eine Mitarbeiterprämie gezahlt wird, dann ist dies - wenn es sich dabei nicht um bereits bezahlte Löhne handelt - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls nicht schädlich für die Steuerbefreiung.

### **Steuerliche Begünstigungen in Zusammenhang mit Arbeitnehmern**

Um Mehrleistung auch steuerlich anzuerkennen, wird der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat auf EUR 120,- erhöht.

Befristet bis Ende des Jahres 2025 können zudem für die ersten 18 Überstunden im Monat bis zu EUR 200,- steuerfrei ausbezahlt werden.

Auch die Zuschläge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden angehoben und zwar auf EUR 400,-.

Die Wirtschaftskammer senkt zudem die Beiträge der Kammerumlage I und II.

## **STEUERN UND FINANZEN**

Der Höchstbetrag der steuerfreien Förderung der Kinderbetreuung wird auf EUR 2.000,-- pro Kalenderjahr angehoben. Zudem wird die Altersgrenze für Kinder von 10 auf 14 Jahre erhöht.

Für die Schaffung von elementaren Bildungseinrichtungen durch die Betriebe gilt die Steuerfreiheit für einen kostenlosen oder vergünstigten Besuch dieser Einrichtungen auch dann, wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Kinder besucht werden kann

### **Steuerneutrale Entnahme von Betriebsgebäuden**

Es soll steuerlich - insbesondere um die Bodenversiegelung einzudämmen - erleichtert werden, leerstehende Betriebsgebäude außerbetrieblich z. B. für eigene Wohnzwecke oder zur Vermietung zu nutzen. Seit 1.7.2023 erfolgt daher die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen ebenso wie schon bisher die Entnahme von Grund und Boden steuerneutral zu Buchwerten statt zum Teilwert. Erst zum Zeitpunkt einer allfälligen späteren Veräußerung sind die stillen Reserven des Gebäudes zu versteuern.

Aufgrund der Neuregelung ist die bisherige Hauptwohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe nicht mehr notwendig und wurde mit 1.7.2023 abgeschafft. Allenfalls kann zur steueroptimalen Gestaltung eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe zum Hälfstesteuersatz optiert werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

### **Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen**

Für die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2026 ausgeführt werden sollen, fällt keine Umsatzsteuer an. Diese Umsatzsteuerbefreiung schließt das Recht auf Vorsteuerabzug nicht aus, vorausgesetzt, dass:

- die Lieferungen oder Installationen an oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw. Einfuhren durch den Betreiber erfolgen,
- die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht über 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und
- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben werden soll:
  - Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
  - Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder
  - Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), genutzt werden.

## **STEUERN UND FINANZEN**

### **Befristete Reduktion der Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe**

Die befristete Reduktion der Elektrizitätsabgabe sowie die Erdgasabgabe um rund 90 Prozent auf das EU-Mindestbesteuerungsniveau wurde bis Ende Dezember 2024 verlängert. Dies bedeutet eine äußerst wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der Inflation und Entlastung der österreichischen Bevölkerung.

### **Abgabenrechtliche Begünstigung für Start-ups**

Start-Ups und junge KMU sind aufgrund mangelnder Liquidität häufig nicht in der Lage, entsprechende Vergütungen für ihre hochqualifizierten Mitarbeiter aufzubringen. Ein Ausgleich kann die Gewährung von Kapitalanteilen darstellen, jedoch würde die sofortige Besteuerung des geldwerten Vorteils zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf bei der Empfängerin/beim Empfangen führen („dry income“-Problematik). Das Start up Paket soll ua diese Problematik entschärfen.

Neben einer neuen Gesellschaftsform (Flexcap) sind auch besondere Gesellschaftsanteile (Unternehmenswertanteile) und ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile vorgesehen. Die Besteuerung erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen für 75 Prozent mit dem festen Satz in Höhe von 27,5 Prozent und die Komplexität der Bewertung des geldwerten Vorteils wird durch eine Pauschalregelung vermindert.

## TECHNOLOGIE

### 1. Neuigkeiten zum EU-AI-Act

#### EU-Kommission bringt KI-Innovationspaket auf den Weg

Am 24. Januar 2024 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, um europäische Start-ups und KMU bei der Entwicklung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz (KI) zu unterstützen, welche die Werte und Regeln der EU respektiert. Dies folgt auf die im Dezember 2023 erzielte politische Einigung über die EU-AI-Act.

In ihrer Rede zur Lage der Union 2023 hatte Kommissionspräsidentin von der Leyen eine neue Initiative angekündigt, um innovativen europäischen KI-Startups Europas Supercomputer zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre vertrauenswürdigen KI-Modelle trainieren können. Das KI-Paket setzt diese Verpflichtung nun durch eine breite Palette von Maßnahmen zur Unterstützung von KI-Startups und Innovationen in die Praxis um.

Außerdem gründet die Kommission zusammen mit einer Reihe von Mitgliedstaaten zwei europäische Konsortien für digitale Infrastrukturen (EDICs): die "Allianz für Sprachtechnologien" (ALT-EDIC), die eine gemeinsame europäische Infrastruktur für Sprachtechnologien entwickeln soll, und das EDIC "CitiVERSE", das modernste KI-Tools zur Entwicklung und Verbesserung lokaler digitaler Zwillinge für intelligente Gemeinschaften einsetzen wird.

Die Kommission hat außerdem eine Erklärung verabschiedet, in der sie ihren eigenen strategischen Ansatz für die Nutzung der künstlichen Intelligenz darlegt und die Kommission auf die Umsetzung des EU-AI-Act vorbereitet.

Das Europäische Parlament und der Rat werden nun die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung zur Gründung des gemeinsamen europäischen Unternehmens für Hochleistungsrechnen prüfen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

AUSGABE 2 | 30.1.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

## TECHNOLOGIE

### 2. Auftaktveranstaltung des Projekts „BREAKING CARBON NEUTRAL“

Der Fachverband Metalltechnische Industrie sowie die Technische Universität Wien laden zu der Auftaktveranstaltung des Projekts „BREAKING CARBON NEUTRAL“ ein.

Erfahren Sie, wie man als Industrieunternehmen am besten durch die Energiekrise steuert: Sparen Sie Geld durch intelligente Energienutzung und schützen Sie dadurch auch noch das Klima! Zusätzlich erhalten Sie Einblicke zu erfolgreichen Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft - und das direkt aus erster Hand!

Die Teilnahme ist kostenlos; jedoch auf 30 Plätze beschränkt.

**Termin:** Dienstag, 20. Februar 2024

**Zeit:** 14:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** Science Center Arsenal, OA, 1. OG /Hörsaal 0221/Franz Grill Straße 2-4, 1030 Wien

Das Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

### 3. Qualifizierungsseminar TAHITI 2024

Im Qualifizierungsseminar "Trends und Aktuelle Herausforderungen der IT-Sicherheit" - kurz TAHITI - haben die Johannes Kepler Universität Linz und das Software Competence Center Hagenberg in Kooperation mit dem IT-Cluster der öö. Standortagentur Business Upper Austria ein umfangreiches Weiterbildungsformat entwickelt, das optimal auf die Bedürfnisse der Betriebe abgestimmt wurde.

Ein weiteres Ziel ist, Hinweise auf absehbare Entwicklungen in der IT-Sicherheit zu geben, die derzeit zwar nur in geringem Ausmaß - etwa multinationalen Großunternehmen - eingesetzt werden, aber in Zukunft eine breitere Aufmerksamkeit benötigen.

Damit wird Ihnen ermöglicht, sich schon frühzeitig auf kommende Herausforderungen vorzubereiten und neue Geschäftsfelder zu erschließen.

Mit dem Qualifizierungsseminar TAHITI werden aktuelle Erkenntnisse der IT-Sicherheit kompakt vermittelt.

Nähere Infos und Anmeldung finden Sie [hier](#).

## TECHNOLOGIE

### 4. Programm der R&I days 2024 ist veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat das Programm für die diesjährige Vorzeigeveranstaltung für Forschung und Innovation veröffentlicht.

Die EU-R&I days 2024 werden während der Europäischen Forschungs- und Innovationswoche am 20. und 21. März 2024 sowohl in Tour und Taxis (Brüssel) als auch online stattfinden. Die diesjährige Veranstaltung steht im Fokus einer 40-jährigen Reise durch die Forschungs- und Innovationsrahmenprogramme.

Das Programm finden Sie [hier](#).

Ausgabe 2 | 30.1.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Nachhaltigkeitsratgeber für Ihr Industrieunternehmen**

Das Thema Nachhaltigkeit durchdringt unser (Wirtschafts-) Leben auf so vielen Ebenen, dass es sich kaum ein Unternehmen leisten kann, es gänzlich zu ignorieren - unabhängig von der Unternehmensart und -größe.

Vieles was gestern als besonders nachhaltig galt, scheint heute als selbstverständlich. Diese Entwicklung birgt gewaltige Chancen für die oberösterreichische Industrie, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit. Im Umkehrschluss bedeutet ein konsequentes Ignorieren des wichtigen Themas aber unweigerlich Probleme. Kunden erwarten von Unternehmen neben aufwendigen Zertifizierungen auch ein aufrichtiges Bemühen um einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen.

Weiters müssen Umsetzungen zur Nachhaltigkeit nicht immer gleichbedeutend mit Kostensteigerungen sein. Vielmehr können durch optimale Umsetzungen Kosten eingespart werden bzw. ein höherer Return on Investment (ROI) erreicht werden.

Dieser Ratgeber dient als Denkanstoß und soll Ihnen verschiedene Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie Ihren Betrieb nachhaltig und ökologisch ausrichten und langfristig optimieren können.

Downloaden können Sie ihn [hier](#).

Ausgabe 2 | 30.1.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **2. Abfallvermeidungs-Förderungen - Ausschreibungen gestartet**

#### **Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen**

Die 18. Ausschreibung der Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen wurde gestartet. Einreichschluss ist der 15. April 2024.

#### **Nähere Informationen**

- <https://www.wko.at/foerderungen/abfallvermeidung-verpackungen>
- <https://www.vks-gmbh.at/abfallvermeidungs-foerderung/aktuelle-ausschreibung.html>

#### **Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

Ebenfalls gestartet wurde die 1. Ausschreibung der Abfallvermeidungs- und ReUse-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Einreichschluss ist der 31. März 2024.

#### **Nähere Informationen**

- <https://www.wko.at/foerderungen/abfallvermeidung-elektro-elektronik-altgeraete>
- <https://www.eak-austria.at/services/foerderprojekte>

AUSGABE 2 | 30.1.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## AUSSENHANDEL

### 1. Einführung: PoUS-System per 1.3.2024

Das sog. PoUS-System (= Proof of Union Status) steht kurz vor seiner Produktivsetzung (erster Teil per 1.3.24).

Dieses System dient der Implementierung eines neuen Geschäftsprozesses in Zusammenhang mit der Ausstellung und Vorlage von T2L/T2LF-Papierdokumenten zum Nachweis des Unionscharakters von Waren, welche durch elektronischen Datenaustausch ersetzt werden.

**Es wird in 2 Phasen implementiert:**

Phase 1: Einführung der elektronischen T2L/T2LF-Dokumente (**1.3.2024**)

Phase 2: Einführung des elektronischen Warenmanifests sowie einer Schnittstelle zum European Maritime Single Window Environments (**2.6.2025**)

Downloads und weiterführende Informationen sind auf der folgenden Seite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar:

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/uzk-it-anwendungen/PoUS-%E2%80%93-Proof-of-Union-Status.html>

Ab 1.3.2024 wird ein e-Learning Modul der EU-Kommission unter folgendem Link zur Verfügung stehen:

<https://customs-taxation.learning.europa.eu/?redirect=0>

AUSGABE 2 | 30.1.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## AUSSENHANDEL

### 2. Die Lieferantenerklärung

Viele Firmen werden, auch wenn sie nicht direkt Waren exportieren, mit der Erstellung einer Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung konfrontiert. Das Ausfüllen der Erklärung, das dahinterstehende Vertragsrecht und die Rechtsfolgen bereiten häufig „Nicht-Zoll-Experten“ Schwierigkeiten. Dieses Seminar bringt Sie auf den neuesten Stand und hilft Ihnen, diese Erklärung richtig auszufüllen - auch ohne Vorkenntnisse im Ursprungsrecht.

- Rechtlicher Hintergrund: Warum eine Langzeit-Lieferantenerklärung?
- Freihandelsabkommen: Wo gelten sie, wo nicht?
- Zolltarifnummer (HS-Code), Ursprungsregel und Listenregel
- Haftung, Kosten und Strafen vermeiden
- Konkrete Tipps für die Erstellung

**Termin/Ort:** Di, 13.2.2024, 14:00 - 16:00 Uhr, online

**Preis:** EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2024-18217>

AUSGABE 2 | 30.1.2024

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. Die 7 wichtigsten Haftungsfallen für Unternehmer:innen

Einen Schwerpunkt bildet die Haftung des Unternehmers wegen Verletzung seiner Warnpflicht, für Gewährleistung, Mangelfolgeschäden, Produkthaftung und Urheberrechtsverletzungen. Weiters wird die Haftung für Angestellte, Beauftragte und Subunternehmer:innen dargestellt. Ferner werden Haftungspotentiale im Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgezeigt.

- Haftung für Unternehmensmitarbeiter:innen und Subunternehmer:innen
- Haftungsfallen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Gewährleistung und Warnpflichten des Werkunternehmers
- Haftung für fehlerhafte Produkte, Pflicht zum Produktrückruf
- Haftung wegen Urheberrechts- und Wettbewerbsverstößen

**Termin/Ort:** Do, 08.02.2024: 16.00 - 18.00, online

**Preis:** € 79,- für WKOÖ-Mitglieder; € 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2024-18124>